OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-552933/5/KLe/HK

Datum:
Linz, 17. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A V, vertreten durch M V, F, Deutschland, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 19.01.2024, GZ: BHSDForst-2023-306166/6-MaJ, betreffend eines Antrages nach dem Forstgesetz 1975 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Die Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 19.01.2024, GZ: BHSDForst-2023-306166/6-MaJ, den Antrag des Beschwerdeführers vom 21.07.2023, auf Feststellung der Nutzungsart von 350 m² auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde R, als unzulässig zurückgewiesen, da dem Verbesserungsauftrag der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 06.12.2023 nicht ausreichend nachgekommen wurde.

Gegen diesen Bescheid wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben in der ausgeführt wurde, dass der Verbesserungsauftrag termingerecht eingebracht worden sei. Der Geometer müsse die genaue Fläche erst vermessen. Er habe keinen Termin bei der Behörde erhalten.

Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsakt vorgelegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Mit Schreiben vom 21.07.2023, eingelangt am 25.07.2023, stellte der Beschwerdeführer einen Antrag auf Nichtwaldfeststellung für eine Teilfläche auf dem Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde R, im Ausmaß von 350 m².

Dem Antrag auf Nichtwaldfeststellung war ein Grundbuchsauszug und ein Lageplan, auf welchem eine Fläche im Ausmaß von 268,93 m² eingezeichnet war, beigelegt. Die am Lageplan eingezeichnete Fläche umfasste zu einem geringen Teil auch das Grundstück Nr. x, KG A, Gemeinde R.

Das Flächenausmaß und die eingezeichneten Grundstücke auf dem Lageplan stimmten daher nicht mit der beantragten Flächenangabe sowie den Grundstücksangaben im Antrag auf Nichtwaldfeststellung überein.

Der Antrag wurde unterschrieben und übermittelt vom Vertreter des Beschwerdeführers. Eine Vollmacht für den Vertreter des Beschwerdeführers war dem Antrag nicht beigelegt.

Da aus dieser Eingabe nicht klar erkennbar war, für welche Fläche genau die Feststellung der Nutzungsart beantragt wurde und der Antrag vom Beschwerdeführer unterschrieben wurde, welcher jedoch keine Vollmacht zur Antragstellung hatte, wurde mit Schreiben der belangten Behörde vom 06.12.2023, GZ: BHSDForst-2023-306166/3-MaJ, ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG 1991. erlassen.

Dabei wurde dem Beschwerdeführer aufgetragen, bis längstens 07.01.2024 die erforderlichen Unterlagen und Ergänzungen vorzulegen, gleichzeitig wurde er darauf hingewiesen, dass bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist der Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückzuweisen ist.

Am 07.01.2024 wurde vom Vertreter des Beschwerdeführers mittels E-Mail ein Vollmachtschreiben vorgelegt. Hinsichtlich des geforderten Lageplans wurde ausgeführt, dass dieser noch nachgereicht werde, da die Teilfläche vermessen werden würde.

Mit E-Mail vom 16.01.2024 ersuchte der Vertreter des Beschwerdeführers um einen Termin bei der Behörde um die Angelegenheit persönlich zu besprechen.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Verfahrensakt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 5 Abs. 1 lit a Forstgesetz 1975 hat die Behörde auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen, wenn Zweifel bestehen, ob eine Grundfläche Wald ist. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) ermächtigen die Behörde Mängel schriftlicher Anbringen nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Wenn die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde einen Antrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen hat und dagegen Beschwerde erhoben wird, ist Sache des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht lediglich die Frage der Rechtmäßigkeit dieser Zurückweisung (vgl. VwGH 01.09.2017, Ra 2016/03/0055, mwN).

Der Beschwerdeführer hat innerhalb der festgesetzten Frist sowie darüber hinaus bis zur Erlassung des verfahrensgegenständlichen Bescheides nicht alle geforderten Unterlagen vorgelegt und wurde somit dem Mängelbehebungsauftrag nicht zur Gänze nachgekommen.

Die im Mängelbehebungssauftrag eingeräumte Frist war ausreichend und angemessen.

Das Vorgehen der belangten Behörde, mit angefochtenem Bescheid den Antrag des Beschwerdeführers nach erfolglosem Mängelbehebungsauftrag zurückzuweisen, ist daher nicht zu beanstanden.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer